

§1 Vereinsidentität

Absatz 1 Name

Der Verein ist unter dem Namen "Reit- und Fahrverein Heuchling-Lauf e.V." im Vereinsregister des Registergerichts Nürnberg, unter der Nr. VR30411, eingetragen.

Absatz 2 Vereinssitz

Vereinssitz ist die Stadt Lauf, Ortsteil Heuchling.

Absatz 3 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessport Verband e.V. und beim Fränkischen Reit- und Fahrverband e.V. und erkennt deren Satzung an.

§2 Vereinszweck

Absatz 1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Absatz 2 Zweck

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Reit- und Fahrsports und vor allem in der Jugendförderung in diesem Sport.

Zu diesem Zweck

- hält der Verein Veranstaltungen ab wie z.B.
 - Turniere
 - Training
 - Ausbildung
 - Lehrgänge
 - Leistungsprüfungen
 - Freizeit- und Breitensportveranstaltungen
- hält der Verein Anlagen in stand
- schafft der Verein neue Anlagen.

Kulturelle Veranstaltungen zur Darstellung des Pferdesports werden in Kooperation mit der Stadt Lauf abgehalten.

Zweckänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung (auch außerordentliche Mitgliederversammlung) mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 3 Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, erhalten ihre Auslagen gegen Vorlage von Belegen erstattet. Honorare werden an Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Mandatserfüllung nicht gezahlt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Absatz 4 Außersportliches Engagement

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Absatz 1 Mitglied

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Absatz 2 Aufnahme

Die Aufnahme ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen, der Vorstand schlägt die probeweise Aufnahme des Mitgliedes dem Vereinsausschuß vor. Der Vereinsausschuß beschließt über die probeweise Aufnahme des neuen Mitglieds mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Aufnahme erfolgt ein Jahr zur Probe und kann innerhalb dieser Zeit, ohne Nennung von Gründen, beiderseitig, mit einer Frist von drei Monaten, gekündigt werden.

Nach Ablauf des Probejahres schlägt die Vorstandschaft dem Vereinsausschuß die endgültige Aufnahme vor. Der Vereinsausschuß beschließt über die endgültige Aufnahme des neuen Mitgliedes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe der Finanzordnung zu entnehmen ist.

Absatz 3 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied erwirbt mit der Aufnahme in den Verein die Rechte, die in §6 dieser Satzung und in der Geschäftsordnung niedergelegt sind.

Gleichzeitig werden die Pflichten aus §6 dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung anerkannt.

Das Mitglied verpflichtet sich weiterhin zur Beitragszahlung gemäß §10 dieser Satzung und zur Leistung von Arbeits- und Turnierdienst gemäß Geschäfts- und Finanzordnung.

Absatz 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß.

Absatz 5 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 15.11. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen, die Mitgliedschaft endet dann am 31.12. des lfd. Geschäftsjahres; erfolgt die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt, so wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Verbandsabgaben und Versicherungskosten erhoben.

Absatz 6 Ausschluß

Gründe für einen Ausschluß aus dem Verein sind

- Schädigung des Vereinssehens
- Verstoß gegen die Vereinszwecke und -ziele
- Zahlungsrückstand von 12 Monaten
- Behinderung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes.

Mitglieder, die aufgrund eines Verstoßes aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen, werden dem Vereinsausschuß zum Ausschluß vorgeschlagen. Der Auszuschließende wird zur Anhö-

rung in eine außerordentliche Vereinsausschußsitzung geladen. Auf dieser Sitzung beschließt der vollzählige Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen über den Ausschluß. Der Ausschluß wird mit sofortiger Wirkung vollzogen.

§5 Organe

Folgende Organe sind im Verein vertreten:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsausschuß
- Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Absatz 1 Fristen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich sechs Wochen vor der Versammlung. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben.

Änderungen der Tagesordnung und Anträge, die zur Beschlußfassung führen, können schriftlich drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die geänderte Tagesordnung ist eine Woche vor der Versammlung, an der in der Einladung erwähnten Stelle, einzusehen.

Absatz 2 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Absatz 3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Beschlußfassung über:
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung und Einsetzung von Ordnungen
- Wahl der Vorstands- / Vereinsausschußmitglieder
- Genehmigung des Jahreshaushalts und der Nachtragshaushalte
- Abstimmung und Beschlußfassung zu den Tagesordnungspunkten

Absatz 4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vereinsausschuß oder auf Antrag von 10% der Mitglieder einberufen werden.

Absatz 5 Protokoll

Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Ergebnisse bzw. Einträge sind nach Abschluß des Tagesordnungspunktes der Versammlung im Wortlaut vorzulesen und gegebenenfalls auf Antrag zu korrigieren. Das Protokoll ist nach Beendigung der Sitzung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und hat sofortige Rechtskraft. Das Protokoll ist allen anwesenden Teilnehmern auf Wunsch auszuhändigen bzw. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§7 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß ist vorschlagendes, schlichtendes und beschließendes Organ. Er setzt sich aus dem Vorstand und bis zu sieben weiteren Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren zur Einberufung und zur Beschlußfähigkeit des Vereinsausschusses ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§8 Vorstand

Der Vorstand ist durchführendes Organ. Er setzt sich aus bis zu vier Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren zur Einberufung und zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorstandsvorsitzende ist gemäß §26 BGB allein gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter des Vereins, er kann jedoch durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten werden.

§9 Ordnungen

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung

Ordnungen und deren Änderungen werden durch den Vereinsausschuß erarbeitet, und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§10 Beiträge

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Diese sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. 14 Tage nach Aufnahme in den Verein in voller Höhe zu entrichten. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind der Finanzordnung zu entnehmen.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung (auch außerordentliche Mitgliederversammlung) mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports verwenden darf.

§12 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 17.01.54 und ist mit der Eintragung beim Amtsgericht gültig.

Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung (auch außerordentliche Mitgliederversammlung) mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.